

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6053, 13/6091 Nr. 2.4 –**

Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

A. Problem

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung ist befristet worden, weil die EG-Kommission beabsichtigte, mit der US-amerikanischen Börsenaufsicht eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung zu schließen. Zu offiziellen Verhandlungen ist es aber nicht gekommen. Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung, die Verordnung weiterhin zu befristen. Darüber hinaus müssen aufgrund von EG-Recht einige Anpassungen vorgenommen werden.

B. Lösung

Umwandlung der Verordnung in eine unbefristete sowie Anpassung an die einschlägigen EG-Regelungen.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die Empfehlung beschlossen, gegen den Entwurf der Verordnung keine Bedenken zu erheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Es sind auch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Preise zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Gegen die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/6053 – werden keine Bedenken erhoben.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Joachim Gres

Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Ludwig Stiegler

- | | |
|---|--|
| <p>1. Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/6053 – ist gemäß § 92 der Geschäftsordnung – Drucksache 13/6091 Nr. 2.4 vom 13. November 1996 – an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1996 beraten und einstimmig empfohlen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.</p> <p>2. Mit der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 hat das Bundesministerium der Justiz von der ihm in § 292 des Handelsgesetzbuchs erteilten Ermächtigung in Form einer zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 befristeten, dann bis Ende 1996 verlängerten (Drucksache 12/4927), Regelung Gebrauch gemacht. Die Befristung wurde eingeführt, weil die EG-Kommission beabsichtigte, mit der SEC, der</p> | <p>US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Konzernabschlüsse zu führen. Die Kommission hat solche Verhandlungen bisher aber nicht aufgenommen. Sie wird dies auch nicht mehr tun, weil sie eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung verfolgt. Die Kommission hat Ende letzten Jahres erklärt, daß die amerikanische Form der Rechnungslegung für Börsenzwecke besser geeignet sei. Sie wird künftig die Entwicklung eines einheitlichen Konzernabschlusses, ausgerichtet am amerikanischen Standard, durch internationale Organisationen unterstützen. Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder des Rechtsausschusses keinen Grund mehr gesehen, die Verordnung weiter zu befristen, zumal sich die Regelung bislang bewährt habe.</p> |
|---|--|

Bonn, den 4. Dezember 1996

Joachim Gres

Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Berichterstatter